

# Satzung

## über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Freizeitgeländes „Bungertsfeld“ der Ortsgemeinde Bruch

vom 22.02.2022

Der Gemeinderat Bruch hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen:

### § 1

#### Allgemeines

Für die Benutzung des Freizeitgeländes „Bungertsfeld“ der Ortsgemeinde Bruch werden, soweit nicht gemäß Benutzungsordnung Gebührenfreiheit besteht, Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

### § 2

#### Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Antragsteller.

### § 3

#### Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Tag, an dem die Benutzung der Einrichtung erfolgt.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe der Gebührenbescheide fällig.

### § 4

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 22.02.2022 in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisher bestehenden Gebührensatzungen für die Benutzung des Freizeitgeländes „Bungertsfeld“ außer Kraft.

Bruch, den 09.06.2022

Ortsgemeinde Bruch

  
Ortsbürgermeister Herr Schmitz



**Anlage**  
**zur Gebührensatzung der Ortsgemeinde Bruch**  
**für die Benutzung des Freizeitgeländes „Bungertsfeld“**

A) Die Gebühren werden in Form von Pauschalbeträgen erhoben und betragen:

- |   |         |
|---|---------|
| 1. für Veranstaltungen von Ortsvereinen sowie ortsansässigen Parteien, Gruppen und Verbänden, die auf Erwerb ausgerichtet sind, je Tag<br>(Auf Erwerb ausgerichtet gilt jede Veranstaltung, in der Eintrittsgeld erhoben wird oder Getränke oder Speisen gegen Entgelt, das die Selbstkosten übersteigt, abgegeben werden.) | 50,00 € |
| 2. für interne Veranstaltungen von Ortsvereinen sowie ortsansässigen Parteien, Gruppen und Verbänden, je Tag  | 15,00 € |
| 3. für Benutzer, je Tag   | 15,00 € |

B) Neben den Pauschalentgelten nach Buchstabe A) sind die Kosten für Wasser und Strom zusätzlich zu zahlen.

Bei jeder Benutzung ist eine Mindestpauschale zur Abgeltung der vor genannten Kosten in Höhe von 10,00 € zu entrichten. Soweit Nebenkosten mit dem Pauschalbetrag nicht abgegolten sind erfolgt die Abrechnung des Verbrauchs anhand der tatsächlichen Zählerstände.

Weiter sind neben den Pauschalentgelten nach Buchstabe A) die Kosten des Toilettenservice (Entleerung/Reinigung) zu erstatten.

C) Voraussetzung für die Genehmigung der Benutzung ist die Hinterlegung einer Kautions in Höhe von 50,00 €.

Die Kautions wird bei Abnahme des Freizeitgeländes ohne Beanstandungen zurückgezahlt.

D) Soweit Benutzungen nicht nach Buchstaben A) zu Gebühren herangezogen werden können, werden diese von Fall zu Fall vereinbart. Die Festsetzung erfolgt durch den Ortsbürgermeister im Benehmen mit den Beigeordneten.